



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 14

13. Mai 2015

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

Vom 13. Mai 2015

Auf Grund von § 8 Abs. 5 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 6. Mai 2015 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 13. Mai 2015 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom XX. Monat 2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. [Steht noch aus.]

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom XX. Monat 2015, Az. XY gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt. [Steht noch aus.]

Inhaltsübersicht	Seite
Teil I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 3 Studienberatung	4
§ 4 Studienziel	4
§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur	5
§ 6 Bestimmung des Studiumumfangs	5
§ 7 Studienleistungen	5
§ 8 Fächer	6
§ 9 Bildungswissenschaften	7
§ 10 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktische Studien	7
§ 11 Profilierung <i>Europalehramt Sekundarstufe 1</i>	7
§ 12 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad	8
2. Prüfungsorganisation	
§ 13 Prüfungsausschuss	8
§ 14 Akademisches Prüfungsamt	9
§ 15 Zentrum für Schulpraktische Studien	9
§ 16 Prüferinnen und Prüfer	10
§ 17 Belastende Prüfungsentscheidungen	10
3. Prüfungsleistungen	
§ 18 Orientierungsprüfung	11
§ 19 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung	11
§ 20 Studienbegleitende Modulprüfungen	11
§ 21 Mündliche Modulprüfungsleistungen	12
§ 22 Schriftliche Modulprüfungsleistungen	13
§ 23 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen	13
§ 24 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz neuer Medien	14
§ 25 Schulpraktische Studien	14
§ 26 Bachelorarbeit	14
4. Prüfungsverfahren	
§ 27 Bewertung von Prüfungsleistungen	16
§ 28 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen	17
§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit	17
§ 30 Rücktritt, Unterbrechung	18
§ 31 Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien	19
§ 33 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen	20
§ 34 Wiederholen der schulpraktischen Studien	20
§ 35 Wiederholen der Bachelorarbeit	20
§ 36 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen..	21
§ 37 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	22
§ 38 Bildung der Gesamtnote	22
§ 39 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht	23
§ 40 Bachelorurkunde	24
§ 41 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung	24

Inhaltsübersicht (Fortsetzung)	Seite
5. Schlussbestimmungen	
§ 42 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	24
§ 43 Schutzbestimmungen	25
§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten	26
Teil II. Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten	
6. Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM	
§ 45 Erweiterungsstudium	26
6.1 Erweiterungsfach <i>Beratung</i>	
§ 46 Ziele	26
§ 47 Voraussetzungen und Anforderungen	26
§ 48 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika	26
§ 49 Erweiterungsprüfung	26
7. Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 RahmenVO-KM	
§ 50 Studium der Bacheloranteile eines weiteren Faches der Anlagen 2 und 3 RahmenVO-KM	27
Teil III. Inkrafttreten	
§ 51 Übergangsregelungen	27
§ 52 Inkrafttreten	27
Anlagen	
Präambel	28
Anlage 1: Modulübersicht <i>Lehramt Sekundarstufe 1</i>	29
Anlage 2: Modulübersicht <i>Europalehramt Sekundarstufe 1</i>	30
Anlage 3: Modultabelle <i>Lehramt Sekundarstufe 1</i>	31
Anlage 4: Modulhandbuch <i>Lehramt Sekundarstufe 1</i> (inkl. <i>Europalehramt Sekundar-</i> <i>stufe 1</i>)	35
Präambel	35
Inhaltsübersicht Modulhandbuch	35
Anlage 5: Modulhandbuch für die Erweiterungsstudiengänge	35
Anlage 5.1: Erweiterungsfach <i>Beratung</i>	35

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß den Bestimmungen in der *Rechts-erordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg* (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27. April 2015.
- (2) Auf die Profilierung *Europalehramt* gemäß § 5 Abs. 11 RahmenVO-KM sind die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung anzuwenden. Der in Abs. 1 genannte Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* wird dabei als Profilstudiengang *Europa-lehramt Sekundarstufe 1* gefasst. Besondere Einzelheiten regelt § 11.
- (3) Im Falle von Kooperationen in Teilbereichen des Studiums gemäß Abs. 1 und 2 mit anderen wissenschaftlichen Hochschulen gemäß den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen gelten die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Kooperationen bestehen mit:
 - der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
 - der Musikhochschule Freiburg.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer
 1. Eine allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen hat oder ein von den zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen hat und
 2. am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Das Nähere regelt die *Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen* in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Zugang in den Profilstudiengang *Europalehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 1 Abs. 2 setzt zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an der fachspezifischen Aufnahmeprüfung gemäß der *Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge Europalehramt Primarstufe und Europalehramt Sekundarstufe 1* vom 11. Mai 2015 voraus.

§ 3 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Fachstudienberaterinnen und -berater in den Fächern und in den Bildungswissenschaften.

§ 4 Studienziel

- (1) [nicht belegt]
- (2) Die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse und Kompetenzen erfolgt beim Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* innerhalb von max. 19 Modulen (vgl. Anlage 1) einschließlich der schulpraktischen Studien. Ihr Erwerb wird durch die Bachelorprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch in Anlage 4.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, der schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit beträgt sechs Semester.
- (2) Das Studium umfasst zwei Fächer, Bildungswissenschaften, schulpraktische Studien und die Bachelorarbeit.
- (3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sind in § 4 dargelegt. Art und Umfang der Module, die in ihnen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Studienorganisation sind in den Anlagen 3 und 4 dargelegt. Die in Anlage 4 beschriebenen Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlagen 2, 3, 8 und 9 der RahmenVO-KM um.

§ 6 Bestimmung des Studienumfangs

- (1) Der Bachelorstudiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden (vgl. § 20).
- (2) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem *European Credit Transfer System* (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Freiburg einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden.
- (3) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Modulprüfungen, die jeweils das Modul abschließen, sowie der bestandenen Bachelorarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten nach § 20 Abs. 2 Satz 2 im Falle des Orientierungspraktikums und des Moduls *Professionalisierung* sowie nach § 32 Abs. 1 Satz 4 im Falle des Moduls *Abschluss*. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus Anlage 4. Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 ECTS-Punkte.
- (4) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 4 zugeordnet ist.
- (5) Von der Gesamtzahl an ECTS-Punkten sind nach Möglichkeit 30 im fremdsprachigen Ausland zu erbringen. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung und Organisation von Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika sowie bei der Anrechnung bzw. Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (6) Auf Antrag erhält die bzw. der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt eine Leistungsübersicht, aus der u.a. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen sowie ihre jeweilige ECTS-Punktezahl hervorgehen.
- (7) Die Studienanforderungen gemäß Anlage 3 und dem Modulhandbuch in Anlage 4 sind so auszugestalten und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (8) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine Kooperationsvereinbarung besteht, enthält ein vom Senat beschlossener Studienplan Informationen zum Curriculum aus der Perspektive jeder kooperierenden Hochschule sowie zu den ggf. wechselseitig anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teil-

nahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Bei der Festlegung von Studienleistungen sind § 6 Abs. 4 und 7 zu berücksichtigen.

- (2) Studienleistungen sind nicht zu benoten, aber mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können im Rahmen des jeweiligen Moduls wiederholt werden.
- (3) In Lehrveranstaltungen, in denen die Kompetenzen nicht ohne die aktive Teilnahme der Studierenden durch individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen erworben werden können (z.B. Referate mit anschließender Gruppendiskussion, praktische Übungen in Sport, Musik, Kunst oder anderen Fächern, mündliche Leistungen), können Studienleistungen im Sinne von Abs. 1 und 2 als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung festgelegt werden.

Bei Modulen mit einem Umfang

1. von weniger als 12 ECTS-Punkten ist dies in der Regel ausgeschlossen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Studienleistung in der Anlage 4 festgelegt werden;
2. von 12 ECTS-Punkten sind dies max. zwei Studienleistungen;
3. von 18 ECTS-Punkten sind dies max. drei Studienleistungen;
4. von 24 ECTS-Punkten sind dies max. vier Studienleistungen.

Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 4.

§ 8 Fächer

- (1) Die Wahl der beiden Fächer (jeweils Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) bestimmt sich wie folgt:

1. Zu wählen sind zwei der folgenden Fächer: *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache), *Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik* oder *Wirtschaftswissenschaft*.
2. Die Kombination von zweien der Fächer *Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik* oder *Islamische Theologie/Religionspädagogik* ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 RahmenVO-KM ausgeschlossen.
3. Die Fächer *Evangelische Theologie/Religionspädagogik* und *Katholische Theologie/Religionspädagogik* kann gemäß § 5 Abs. 4 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
4. Für folgende Fächer bestehen Studienvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Fremdsprachenkenntnisse:
 1. *Deutsch*: Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache;
 2. *Englisch*: Englisch Sprachniveau B2 (nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) sowie Latinum oder Kenntnis einer weiteren modernen Sprache.

Werden die sprachlichen Studienvoraussetzungen durch Reifezeugnis nachgewiesen, so müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Kenntnis einer Sprache vier Jahre Unterricht der Sekundarstufe oder drei Jahre Sekundarstufe II mit Abiturprüfung oder B2 (Endnote mindestens „ausreichend“),
- bei Latein- /Griechisch-Kenntnisse zwei Jahre Unterricht in der Sekundarstufe bzw. Grundkenntnisse oder A2 (Endnote mindestens „ausreichend“).

Erfolgt kein Nachweis durch das Reifezeugnis, muss das Sprachniveau dem in Satz 1 genannten entsprechen.

Die Sprachkenntnisse sollen spätestens bis zum Ende des vierten Semesters nachgewiesen werden. Sie sind gemäß § 1 Abs. 4 Satz 3 RahmenVO-KM Zulassungsvoraussetzung zum Vorbereitungsdienst.

- (2) Die Wahl der zwei Fächer gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

- (3) Ein Fachwechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiums in einem Fach möglich. Die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß § 18 finden in diesem Fach entsprechende Anwendung, es sei denn, die Orientierungsprüfung wurde bereits aufgrund anderer erfolgreich absolvierter Modulprüfungen (einschließlich dem Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum) fristgerecht bestanden. Nach Ablauf der Frist für die Orientierungsprüfung bzw. nach dem Ende des vierten Semesters ist ein Fachwechsel nicht mehr möglich.

§ 9 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich der philosophischen, ethischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlich-abendländischen Bildungs- und Kulturwerte unter besonderer Berücksichtigung der Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe 1. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 4 beschrieben.

§ 10 Übergreifender Studienbereich einschließlich schulpraktische Studien

- (1) Zum *Übergreifenden Studienbereich* gehören im Bachelorstudiengang die schulpraktischen Studien, das Modul *Professionalisierung* im vierten Semester und das Modul *Abschluss* im sechsten Semester. Der *Übergreifende Studienbereich* ist interdisziplinär angelegt.
- (2) Die schulpraktischen Studien umfassen im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum im ersten und zweiten Semester (s. Anlage 4). Es beinhaltet ein Praktikum an einer Schule und eine zugehörige Begleitveranstaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Das Orientierungspraktikum dient der Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft der Sekundarstufe 1 sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung. Die Einzelheiten sind in § 25 geregelt. Die Teilnahme am Orientierungspraktikum erfordert eine vorherige Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien. Die Fächer nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 können zusätzliche Praktika festlegen (s. Anlage 4). Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen durch ihre Praktika in einem Portfolio, das auch im Masterstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.
- (3) Das Modul *Professionalisierung* im vierten Semester enthält Lehrangebote der Sprecherziehung und der Erziehungswissenschaft.
- (4) Das Modul *Abschluss* im sechsten Semester enthält die Bachelorarbeit und interdisziplinäre Lehrangebote, von denen zwei zu studieren sind. Diese Lehrangebote werden von den Bildungswissenschaften, den in § 8 Abs. 1 Ziffer 1 aufgeführten Fächern oder der Medienbildung ausgebracht. Eines der Lehrangebote kann ersetzt werden durch:
1. ein Lehrangebot an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Oberrheinregion (auf Antrag durch einen hauptamtlichen Lehrenden an das Prorektorat für Lehre und Studium und die zuständige Studiendekanin bzw. den zuständigen Studiendekan),
 2. eine INVISTA-Veranstaltung,
 3. einen in diesem Modul erfolgreich absolvierten Sprachkurs der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 11 Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Der Profilstudiengang für das *Europalehramt Sekundarstufe 1* verbindet das Studium des *Lehramts Sekundarstufe 1* mit bilinguaem Lehren und Lernen sowie mit kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch (vgl. Anlage 2).
- (2) Die Regelstudienzeit nach § 5 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein.
- (3) Zu wählen sind:

1. als Zielsprache das Fach *Englisch* oder *Französisch*,
 2. als bilinguales Sachfach eines der folgenden Fächer: *Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Politikwissenschaft* oder *Sport*.
- (4) Die Studienstruktur für das *Europalehramt Sekundarstufe 1* und die spezifischen Studienanteile sind in Anlage 2 sowie in den spezifischen Modulbeschreibungen in Anlage 4 geregelt.
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 12 Zweck der Bachelorprüfung, Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1*.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Regelungen in § 4 und den jeweiligen Modulbeschreibungen gemäß Anlage 4 erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen erkennt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren.
- (3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, den schulpraktischen Studien und der Bachelorarbeit.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines:
 1. *Bachelor of Science* (abgekürzt *B.Sc.*), sofern gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 zwei der folgenden Fächer studiert wurden: *Biologie, Chemie, Mathematik, Physik, Technik*;
 2. *Bachelor of Arts* (abgekürzt *B.A.*) bei Studium von zu Ziffer 1 abweichenden Fächerkombinationen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 oder, im Falle des *Europalehramtes*, gemäß § 11 Abs. 3.

2. Prüfungsorganisation

§ 13 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Bachelorstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören insgesamt drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus allen drei Fakultäten und eine Akademische Mitarbeiterin bzw. ein Akademischer Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Die zu bestimmenden Mitglieder werden vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg bestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg ist Mitglied kraft Amtes. Die Leiterin bzw. der Leiter des Zentrums für Schulpraktische Studien kann beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Ausschuss wählt aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der studienbegleitenden Modulprüfungen, der Orientierungsprüfung und Studienzeiten, legt die Verteilung der Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er legt die Gesamtnote der Bachelorprüfung für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten fest. Der

Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14 Akademisches Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Bachelorprüfung obliegt dem Akademischen Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg nach Maßgabe der Satzung des Akademischen Prüfungsamtes. Hierzu zählen insbesondere die Zuständigkeit für die studienbegleitenden Modulprüfungen, die Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit.
- (2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Akademische Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu zählen, sofern vom Akademischen Prüfungsamt hierfür kein elektronisches Verfahren eingerichtet wurde, insbesondere:
 - das Führen von Listen über die Meldung, die Anwesenheit der Studierenden und die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen,
 - die Information der Studierenden über die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes,
 - die Übermittlung der Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen an das Akademische Prüfungsamt in Form von Listen und ggf. Protokollen.
- (3) Die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in den vom Akademischen Prüfungsamt bereitgestellten Listen oder in Protokollen zu erfassen, die das jeweilige Modul, Art der Prüfungsleistung, Beginn und Dauer der Prüfung, die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden, die Noten bzw. die Bewertung als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ der von diesen erbrachten Prüfungsleistungen und bei Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0) bzw. der Bewertung als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ die tragenden Gründe der Bewertung sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse enthalten. Die Listen oder Protokolle sind von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen und gemeinsam mit den Prüfungsleistungen nach deren Beurteilung umgehend über die Leitung des zuständigen Instituts dem Akademischen Prüfungsamt zuzuleiten. Nicht archivierbare Prüfungsleistungen (z.B. aus fachpraktischen Prüfungen) sind im Protokoll durch Beschreibung oder Fotografie zu dokumentieren.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und Prüfungsleistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Akademischen Prüfungsamt aufbewahrt werden. Im Falle von Prüfungsleistungen zu Modulen des ersten und zweiten Semesters erfolgt die Aufbewahrung für mindestens drei Jahre in den Instituten.

§ 15 Zentrum für Schulpraktische Studien

- (1) Die Zuständigkeit für die schulpraktischen Studien liegt beim Zentrum für Schulpraktische Studien der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Im Einzelnen obliegt dem Zentrum für Schulpraktische Studien die Organisation, Dokumentation und Verwaltung des Orientierungspraktikums.
- (3) Die Leitung des Zentrums für Schulpraktische Studien trifft die dazu erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. Das Zentrum für Schulpraktische Studien informiert die von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg an den schulpraktischen Studien beteiligten Lehrenden, die von

Seiten der Ausbildungsschulen für die schulpraktischen Studien Zuständigen sowie die Studierenden über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung. Die Leitung des Zentrums für Schulpraktische Studien berichtet dem Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg regelmäßig über die Entwicklung der schulpraktischen Studien und gibt Anregungen zur ihrer Weiterentwicklung.

- (4) Die in den schulpraktischen Studien erbrachten Leistungen sind von den beteiligten Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen in den vom Zentrum für Schulpraktische Studien bereitgestellten Formularen und Gutachtenbögen zu erfassen (Praktikumsnachweise). Diese enthalten Praktikumsart, Praktikumszeitraum bzw. die Angabe des Semesters, Angaben zur Ausbildungsschule, die Namen und Matrikelnummern der bzw. des Studierenden, die Bewertung der von dieser bzw. diesem im Rahmen des Orientierungspraktikums und der dazugehörigen Begleitveranstaltung erbrachten Leistungen sowie ggf. Bemerkungen über besondere Vorkommnisse. Die Praktikumsnachweise sind von den beteiligten Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg und von den Zuständigen an den Ausbildungsschulen zu unterzeichnen und umgehend dem Zentrum für Schulpraktische Studien zuzuleiten.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Formulare, Gutachtenbögen, Praktikumsnachweise, Leistungen sollen in der Regel mindestens fünf Jahre im Zentrum für Schulpraktische Studien aufbewahrt werden.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Akademische Prüfungsamt bestellt für die Bachelorarbeit die beiden fachlich zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese sollen in der Regel Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Freiburg sein. Im Falle von § 1 Abs. 3 können Mitglieder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, sofern zwischen diesen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht.
- (2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer für die Bachelorarbeit rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für studienbegleitende Modulprüfungen gelten in der Regel die von der bzw. vom Modulverantwortlichen bestimmten Personen als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein besonderer Bescheid erfolgt. Die Prüferinnen und Prüfer sollen zum Kreis der Lehrenden des jeweiligen Moduls gehören.
- (6) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer gilt § 13 Abs. 6 entsprechend.

§ 17 Belastende Prüfungsentscheidungen

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. der schulpraktischen Studien sowie belastende Entscheidungen des Akademischen Prüfungsamtes, des Prüfungsausschusses und des Zentrums für schulpraktische Studien sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Prüfungsleistungen

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des vierten Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Nachweis von 36 ECTS-Punkten von den im ersten und zweiten Semester durch das erfolgreiche Absolvieren von studienbegleitenden Modulprüfungen insgesamt erwerbbar 60 ECTS-Punkten. In diesen 36 ECTS-Punkten müssen die 12 ECTS-Punkte für die erfolgreich absolvierte Modulprüfung jenes Moduls enthalten sein, in dem das Orientierungspraktikum enthalten ist.
- (3) Wer den in Abs. 2 genannten Nachweis von 36 ECTS-Punkten fristgerecht erbracht hat, hat die Orientierungsprüfung bestanden. Studienbegleitende Modulprüfungen können gemäß § 33 Abs. 1 jeweils zweimal wiederholt werden. Das Orientierungspraktikum kann gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 1 einmal wiederholt werden.
- (4) Das Akademische Prüfungsamt stellt den Studierenden folgende Nachweise aus:
 1. im Falle des Bestehens eine Bescheinigung über die Orientierungsprüfung,
 2. im Falle des Nichtbestehens zum Ende des zweiten Semesters eine Mitteilung mit Angabe der fehlenden ECTS-Punkte.
oder
 3. im Falle des Nichtbestehens einer zum Nachweis der 36 ECTS-Punkte erforderlichen Modulprüfungsleistung, die nicht mehr wiederholt werden kann, den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Orientierungsprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 4. im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des vierten Semesters bei zu vertretender Fristüberschreitung den Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 19 Durchführung und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich gemäß § 12 Abs. 3 zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Modulprüfungen (vgl. §§ 20 bis 24). Die Modulprüfungen können in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenprüfung erstellt werden (vgl. § 20 Abs. 3).
 2. den schulpraktischen Studien gemäß § 25.
 3. einer Bachelorarbeit (vgl. § 26), die in der Abschlussphase des Studiums zu erstellen ist. Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüferinnen bzw. Prüfern auch als Gruppenarbeit erstellt werden (vgl. § 26 Abs. 2).
- (2) Für alle erfolgreich absolvierten Teile der Bachelorprüfung werden die gemäß Anlage 3 jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben (vgl. § 6 Abs. 3).

§ 20 Studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen sind bei allen Modulen im Studiengang zu absolvieren. Gegenstand der Modulprüfung sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage 4.
- (2) Die konkrete Prüfungsleistung ist bei allen studienbegleitenden Modulprüfungen zu erbringen
 - entweder in einer separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfung
 - oder durch eine Prüfungsleistung aus einer einzelnen Veranstaltung eines Moduls, sofern dabei Inhalte aus den anderen Veranstaltungen dieses Moduls mit einfließen.Ausgenommen hiervon sind
 - das Orientierungspraktikum, für das gemäß § 25 Abs. 3 ein gesonderter Nachweis zu erbringen ist,
 - das Modul *Professionalisierung*, Lehrangebot zur Sprecherziehung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 4,

- das Modul *Abschluss*, bei dem gemäß § 6 Abs. 3 die Bachelorarbeit die Modulprüfung ersetzt.
- Sind für ein Modul gemäß Anlage 4 mehrere alternative Prüfungsformen angegeben, so wird die Prüfungsform, die innerhalb des jeweiligen Semesters bei allen Studierenden dieses Moduls zur Anwendung kommt, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.
- (3) Studienbegleitende Modulprüfungen können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenprüfung erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllt. Die Absicht, die studienbegleitende Modulprüfung als Gruppenprüfung durchzuführen, ist spätestens vier Wochen vor der Prüfung den Prüferinnen und Prüfern mitzuteilen. Die Dauer und der Umfang der Prüfung ist bei Einzel- und Gruppenprüfungen je Studierender bzw. je Studierenden in etwa gleich zu halten.
- (4) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 5 genannten sind gemäß § 27 zu benoten und bei der Bildung der Gesamtnote zu berücksichtigen.
- (5) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
1. Modul *Professionalisierung* im vierten Semester;
 2. Modul *Grundfragen der Bildung* im fünften Semester.
- Die Bewertung dieser Modulprüfungsleistungen erfolgt anhand des Schemas „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“.
- (6) Studienbegleitende Modulprüfungen sind in der Regel jeweils im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen: des letzten Semesters des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 21 bis 24 sowie den Modulbeschreibungen in Anlage 4.
- (7) Eine Wiederholung bestandener studienbegleitender Modulprüfungen ist nicht zulässig.

§ 21 Mündliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen mündlicher Modulprüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen oder andere Formen mündlicher Präsentation. Mündliche Modulprüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Modulprüfungsleistungen beträgt je Studierender bzw. je Studierenden etwa 15 Minuten.
- (2) Mündliche Modulprüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Diese Ausarbeitung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Anlage 4 mitanzugeben. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Modulprüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 27 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse als ZuhörerIn bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht.

Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 22 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60, 90 oder 120 Minuten betragen.
- (2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:
 1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Ist für den Fall einer nicht ausreichenden Prüfungsleistung eine Zweitbewertung vorgesehen, so bezieht sich diese entsprechend ebenfalls auf die genannten Tätigkeiten.
 2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.
- (3) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 27. Der § 21 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Akademischen Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
- (5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 26 Abs. 12 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfung sind dem Akademischen Prüfungsamt vor Ablauf des Semesters mitzuteilen. Dieses gibt sie den Studierenden bekannt.
- (6) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat (vgl. § 31).

§ 23 Andere Formen von Modulprüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen sind gemäß Anlage 4 auch andere Formen von Modulprüfungsleistungen möglich (z.B. Projektprüfungen, Referate mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 21, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 22 verfahren.

§ 24 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 7 und 20 bis 23 entsprechend. Der Prüfungsausschuss gewährleistet zusammen mit dem Prüfungsamt, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Freiburg üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer vorzunehmen.
- (3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 25 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen gemäß § 10 Abs. 2 im Bachelorstudiengang das dreiwöchige Orientierungspraktikum mit seiner Begleitveranstaltung im ersten und zweiten Semester. Die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist in Anlage 4 festgelegt. Die Studierenden dokumentieren und reflektieren das Praktikum theoriegeleitet und erstellen ein Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird. Regelungen zum Orientierungspraktikum nennen § 2 Abs. 11 und § 5 Abs. 7 RahmenVO-KM.
- (2) Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum sind die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule vereinbarten Praktikumstätigkeiten, die in der Begleitveranstaltung vorbereitete und supervidierte grundlegende Fertigkeit zum theorie- und kriteriengeleiteten Beobachten im Unterricht und im Berufsfeld Schule sowie die Auseinandersetzung mit der Rolle einer Lehrkraft.
- (3) Ein Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 2 wird auf einem Formblatt des Zentrums für schulpraktische Studien von der Leitung jener Bildungseinrichtung, an der das Orientierungspraktikum absolviert wurde sowie von den Lehrenden der zugehörigen Begleitveranstaltung ausgestellt. Die dem Orientierungspraktikum gemäß Anlage 3 zugeordneten ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erbracht wurde.
- (4) Der Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungspraktikum muss bis zum Ende des zweiten Semesters, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des vierten Semesters vorliegen.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit schließt gemäß § 32 Abs. 2 das erste berufsqualifizierende Studium ab. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Bachelorarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der

- einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
- (3) Die Bachelorarbeit muss zu einem Thema aus dem Bereich eines der gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 gewählten Fächer oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden. Im Falle des *Europalehramts Sekundarstufe 1* nach § 1 Abs. 2 soll das Thema aus dem Bereich der gemäß § 11 Abs. 3 gewählten Fächer oder der Bildungswissenschaften angefertigt werden und jeweils auf die Profilierung *Europalehramt* bezogen sein. Bei Themenstellung durch die Fächer ist die Bachelorarbeit in jedem Fall auf eine professionsorientierte Fachlichkeit hin auszurichten. Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 16 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Bachelorarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
 - (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Bachelorarbeit über das Akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
 - (5) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 6 ECTS-Punkten (entspricht 180 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlussemester zu erwerbende Kompetenzen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von drei Monaten gewährt wird. Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
 - (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Akademische Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit einmal um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Akademischen Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 43.
 - (7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.
 - (8) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Akademische Prüfungsamt kann auch andere Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Bachelorarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Bachelorarbeit, die nicht in deutscher, in englischer oder in französischer Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung in Deutsch, die mindestens 3 Seiten umfasst. Im Falle des *Europalehramts Sekundarstufe 1* nach § 1 Abs. 2 kann die Bachelorarbeit in der gewählten Zielsprache verfasst werden, sofern die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Eine Zusammenfassung in Deutsch ist dann nicht erforderlich.
 - (9) Die Bachelorarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein.
 - (10) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizufügen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 31) und dass diese noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde.
- (12) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß § 16 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 27 Abs. 1 zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer ist in der Regel die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 27 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer gemäß § 16 Abs. 2. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Bachelorarbeit gemäß § 27 Abs. 1. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gemäß § 27 Abs. 2 gebildet.

4. Prüfungsverfahren

§ 27 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die gemäß § 20 Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | Notenstufe: | Abstufungen: | = | Erläuterung: |
|-------------------|-------------------|---|--|
| sehr gut | (1,0 / 1,3) | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| gut | (1,7 / 2,0 / 2,3) | = | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | (2,7 / 3,0 / 3,3) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| ausreichend | (3,7 / 4,0) | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| nicht ausreichend | (5,0) | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Bachelorarbeit durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
 1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
 1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
 2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;
 3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
 über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
- (4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note bzw. die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 28 Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Es können Modulprüfungsleistungen vorgelagerter Module als Zulassungsvoraussetzungen zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn dies für einen aufbauenden Kompetenzerwerb erforderlich ist. Näheres regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 4.
- (2) Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer
 1. eine gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 4 ggf. als Voraussetzung festgelegte Modulprüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls mindestens mit der Note „ausreichend“ bzw. der Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ absolviert hat;
 2. die nach § 7 Abs. 3 gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 4 ggf. erforderlichen Studienleistungen mit der Bewertung „bestanden“ erbracht hat;
 3. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang eingeschrieben ist;
 4. ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 5. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
- (5) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 2 melden die Modulverantwortlichen dem Akademischen Prüfungsamt bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Modulprüfung (bzw. dem Beginn der Modulprüfung nach § 30 Abs. 3), ob die zur Zulassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist die Zulassung zur studienbegleitenden Modulprüfung zu versagen. Die Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 29 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. insgesamt 120 ECTS-Punkte im Bachelorstudiengang erbracht hat;
 2. an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Studiengang eingeschrieben ist;
 3. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang nicht verloren hat;
 4. die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat;
 5. sich im Bachelorstudiengang nicht in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befindet;
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er
 - sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet,
 - bereits eine Bachelorarbeit in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt nicht bestanden hat,
 - bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Akademische Prüfungsamt legt die Meldetermine (Ausschlussfrist) fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Bachelorprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 5. der Termin gemäß Abs. 4 nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Akademische Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 30 Rücktritt, Unterbrechung

- (1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung gemäß Abs. 3 ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt. Bei individuellen Prüfungsleistungen (z.B. Kolloquium, Präsentation mit didaktischem Kommentar, Arbeitsbericht, Versuchsprotokoll, Referat, Hausarbeit, Portfolio) werden die Ausgabe der Aufgabenstellung durch das Akademische Prüfungsamt bzw. die Vergabe der Aufgabenstellung nach Maßgabe der Prüferinnen und Prüfer und der Beginn der Bearbeitungszeit als Beginn der Prüfung festgelegt.
- (4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
- (5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Akademischen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

§ 31 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die

- Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
- (2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus gedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
 - (3) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
 - (4) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
 - (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
 - (6) Wer gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
 - (7) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und schulpraktischen Studien

- (1) Eine zu benotende studienbegleitende Modulprüfung und die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende studienbegleitende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie als „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene studienbegleitende Modulprüfungen, bei erfolgreicher Teilnahme am Orientierungspraktikum und für die bestandene Bachelorarbeit vergeben. Im Falle des Moduls *Professionalisierung* werden die ECTS-Punkte, die dem Lehrangebot zur Sprecherziehung zugeordnet sind, nur vergeben, wenn die zugehörige verpflichtende Studienleistung mit der Bewertung „bestanden“ erbracht wurde. Im Falle des Moduls *Abschluss* werden die ECTS-Punkte, die den beiden in diesem Modul zu studierenden Lehrveranstaltungen zugeordnet sind, nur vergeben, wenn die zugehörigen verpflichtenden Studienleistungen jeweils mit der Bewertung „bestanden“ erbracht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung gemäß § 12 ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des Studiengangs gemäß Anlage 3, die schulpraktischen Studien gemäß Anlage 4 und die Bachelorarbeit erbracht und bestanden sind und die gemäß Anlage 4 jeweils erforderliche Anzahl an ECTS-Punkten erbracht ist.

- (3) Wurde
1. eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder im Falle von unbenoteten studienbegleitenden Modulprüfungen als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet oder
 2. für das Orientierungspraktikum der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht oder
 3. die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Akademische Prüfungsamt bzw. im Falle von Ziffer 2 das Zentrum für schulpraktische Studien der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 33 Wiederholen von studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Studienbegleitende Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit, die studienbegleitende Modulprüfung gemäß Abs. 1 ein zweites Mal zu wiederholen, noch keinen Gebrauch gemacht.
- (3) Ist eine letztmögliche Wiederholungsprüfung gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 1 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 34 Wiederholen der schulpraktischen Studien

- (1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das Orientierungspraktikum einschließlich der zugehörigen Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden. Dazu ist eine erneute Anmeldung beim Zentrum für Schulpraktische Studien erforderlich.
- (2) Die Frist für die Wiederholung des Orientierungspraktikums ist in § 25 Abs. 4 geregelt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Führt die Wiederholung des Orientierungspraktikums gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 2 nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang.

§ 35 Wiederholen der Bachelorarbeit

- (1) Eine Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Akademischen Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 26 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Bachelorarbeit entsprechend.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 32 Abs. 3 Ziffer 3 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so ist die gesamte Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 36 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.
- (2) Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an das Akademische Prüfungsamt. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen dem Akademischen Prüfungsamt vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (4) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann, sofern in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg nicht anders geregelt, versagt werden, wenn
 - mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und / oder
 - mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und / oder
 - die Bachelorarbeitanerkannt werden soll bzw. sollen.
- (7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen werden mit der Note „ausreichend“ (4,0) angerechnet, wenn für das Modul eine Note erforderlich ist. Auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden kann ein Kolloquium zur Ermittlung einer Note durch die Studienberater bzw. Studienberaterinnen der Fächer durchgeführt werden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

§ 37 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung der Anrechnung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen:
1. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung erworben wurden,
 2. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die eine besondere fachliche Nähe zu dem Studiengang erkennen lässt, erworben wurden,
 3. einer mit einer Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung erworben wurden,
 4. einer einschlägigen Tätigkeit, die ohne eine zugehörige vorhergehende abgeschlossene Berufsausbildung ausgeübt wurde, und die in einem Umfang von mindestens 20 h pro Woche für eine Dauer von mindestens 3 Jahren ausgeübt wurde,
- können nach Einzelfallprüfung für die in Anlage 4 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (3) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 2 sind die im Modulhandbuch in Anlage 4 aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Akademische Prüfungsamt.
- (5) Durch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können von den in Anlage 4 aufgeführten Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 60 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden. Von diesen 60 ECTS-Punkten können:
1. max. 12 Punkte auf Module der Bildungswissenschaften bzw. Teile dieser Module,
 2. max. 6 Punkte auf das Modul *Professionalisierung des Übergreifenden Studienbereichs*,
 3. je max. 24 Punkte auf Module jedes der beiden nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. § 11 Abs. 3 gewählten Fächer bzw. Teile dieser Module
- angerechnet werden. Die Module oder Modulteile, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 jeweils gekennzeichnet.

§ 38 Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorabschluss sind zu berücksichtigen:
1. die Noten aller nach § 20 Abs. 4 zu benotenden studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen der Module der gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1 oder, im Falle des Europalehrantes gemäß § 11 Abs. 3, gewählten beiden Fächer sowie der Bildungswissenschaften;
 2. die Note für die Bachelorarbeit.
- (2) Aus den Noten der Module der beiden studierten Fächer sowie der Bildungswissenschaften gemäß Abs. 1 Ziffer 1 werden jeweils getrennte Abschlussnoten berechnet. Die

- Abschlussnote für jedes der beiden Fächer sowie die Bildungswissenschaften bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Noten der jeweils benoteten studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen. Dabei werden die Noten entsprechend der den jeweiligen benoteten Modulen gemäß Anlage 4 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet. Bei der Bildung der Abschlussnoten werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnoten für jedes der beiden studierten Fächer und die Bildungswissenschaften gemäß Abs. 2 und der Note für die Bachelorarbeit. Dabei werden die Abschlussnoten entsprechend der jeweiligen Summe der ihren benoteten Modulen gemäß Anlage 4 zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet, die Note der Bachelorarbeit zählt doppelt. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote für den Bachelorabschluss lautet bei einem Durchschnitt von
 1,00 bis 1,50: "mit Auszeichnung bestanden";
 1,51 bis 2,50: "gut bestanden";
 2,51 bis 3,50: "befriedigend bestanden";
 3,51 bis 4,00: "bestanden".
- (5) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten anderer Studierender des Studiengangs bezogen gemäß dem folgenden Schema:
 die besten 10% erhalten ein A;
 die nächsten 25% ein B;
 die nächsten 30% ein C;
 die nächsten 25% ein D;
 die nächsten 10% ein E;
 „nicht bestanden“ ein F.
- (6) Die Bewertung als „bestanden“ für den *Übergreifenden Studienbereichs* ergibt sich aus dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum und der Bewertung als „bestanden“
 - für die in der Lehrveranstaltung zur Sprecherziehung im Modul *Professionalisierung* erbrachte Studienleistung und
 - für die in den beiden Lehrveranstaltungen im Modul *Abschluss* erbrachten Studienleistungen.

§ 39 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungsübersicht

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 32 Abs. 2 erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, möglichst innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Fassung über das Bestehen der Bachelorprüfung, das folgende Angaben enthält:
1. die Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 7. März 2013 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I (Lehramtstyp 3)“;
 2. die Angabe des studierten Studiengangs gemäß § 1 Abs. 1 oder 2: *Lehramt Sekundarstufe 1* oder *Europalehramt Sekundarstufe 1*;
 3. die Endnoten für jedes der beiden studierten Fächer (Dezimalnoten);
 4. die Endnote für die Bildungswissenschaften (Dezimalnote);
 5. die Angabe der Bewertung des *Übergreifenden Studienbereichs*; dabei ist die Angabe der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum gesondert aufzuführen;
 6. das Thema und die Note der Bachelorarbeit (Verbal- und Dezimalnote);
 7. die Gesamtnote des Bachelorabschlusses (Verbal- und Dezimalnote).
- (2) Das Zeugnis ist von der Leiterin bzw. dem Leiter des Akademischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu versehen.

- (3) Dem Bachelorzeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes unterzeichnet werden. Im Diploma Supplement wird u.a. die der Gesamtnote zugeordnete ECTS-Note sowie die dazugehörige Definition dargestellt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
- die im Laufe des jeweiligen Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten gemäß Anlage 4;
 - die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertungen bei unbenoteten Modulen;
 - die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.
- (4) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist in der Leistungsübersicht zu vermerken.
- (5) Im Falle von kooperierenden Studiengängen (sog. Doppelabschlussprogrammen), für die eine Kooperationsvereinbarung zwischen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule und der Pädagogischen Hochschule besteht, kann dem Zeugnis eine Darstellung beigefügt werden, aus der die Besonderheiten des kooperativen Studienprogramms hervorgehen.

§ 40 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades *Bachelor of Arts* (abgekürzt: *B.A.*) oder *Bachelor of Science* (abgekürzt: *B.Sc.*) entsprechend § 12 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin bzw. vom Leiter des Akademischen Prüfungsamtes und vom Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines *Bachelor of Arts* (*B.A.*) oder eines *Bachelor of Science* (*B.Sc.*) entsprechend § 12 Abs. 4 zu führen.
- (4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 41 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

5. Schlussbestimmungen

§ 42 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das

- Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht mit Erfolg teilgenommen“ erklären.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
 - (5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 43 Schutzbestimmungen

- (1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
- (2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Akademischen Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.
- (3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Modulprüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Akademischen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (5) Studierende, die mit einer oder einem pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.
- (6) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende

Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen.

Das Akademische Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

- (7) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 5 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. 4, 5 und 6 verlängert werden.
- (9) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes.

§ 44 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden haben innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung auf Antrag Gelegenheit zur Einsicht in die begutachteten Modulprüfungsleistungen. Das Akademische Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Studierenden bestätigen die Einsichtnahme durch Unterschrift.
- (2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Teil II. Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten

6. Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM

§ 45 Erweiterungsstudium

[nicht belegt]

6.1 Erweiterungsfach *Beratung*

§ 46 Ziele

[nicht belegt]

§ 47 Voraussetzungen und Anforderungen

[nicht belegt]

§ 48 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika

[nicht belegt]

§ 49 Erweiterungsprüfung

[nicht belegt]

7. Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 RahmenVO-KM

§ 50 Studium der Bacheloranteile eines weiteren Faches der Anlagen 2 und 3 RahmenVO-KM

[nicht belegt]

Teil III. Inkrafttreten

§ 51 Übergangsregelungen

- (1) Die Studiengänge
 1. *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*, Schwerpunkt Hauptschule, sowie *Europalehramt an Grund- und Hauptschulen*, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 2. *Lehramt an Realschulen* sowie *Europalehramt an Realschulen* gemäß der Realschullehrerprüfungsordnung I vom 24. August 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
 3. *Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen* und *Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen*, gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20.05.2011, sind verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
- (2) Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer studienbegleitenden Modulprüfung gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Bachelorarbeit gemäß § 29 Abs. 2 Ziffer 3.
- (3) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. September 2015 in Kraft.

Freiburg, den 13. Mai 2015

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Präambel

- (1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot davon geringfügig abweichen.
- (2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 und 2 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.

Anlage 1 Modulübersicht Lehramt Sekundarstufe 1

Sem.	Module			
1.	M1 BW (Orientierungs- und Einführungspraktikum, Erziehungswissenschaft)	M1 Fach 1		M1 Fach 2
2.		M2 Fach 1		M2 Fach 2
3.	M2 BW (Psychologie)	M3 Fach 1		M3 Fach 2
4. Ausl.	M1 ÜSB (Erziehungswissenschaft, Sprecherziehung)	M4 Fach 1		M4 Fach 2
5.	M3 BW (Grundfragen der Bildung)	M5 Fach 1		M5 Fach 2
6.	M4 BW (Erziehungswissenschaft)	M6 Fach 1	M6 Fach 2	M2 ÜSB (Bachelorarbeit, interdisziplinäre Lehrangebote)

Erläuterungen:

Zeile	= Semester (pro Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben)
Zelle	= kleine Zelle entspricht einem Modul mit einem Umfang von 6 ECTS-Punkten; größere Zelle entspricht einem Modul mit einem Umfang von 12 ECTS-Punkten. Bei den Modulen der Fächer kann der tatsächliche Modulzuschnitt von der Darstellung abweichen. Die Module der Fächer sind entweder einsemestrig (wie in der Darstellung) oder bestimmte Module sind zweisemestrig (z.B. M1+M2 oder M2+M3 und/oder M5+M6). In diesem Falle ändert sich die Zählung der Module. Der tatsächliche Modulzuschnitt für jedes Fach ist in Anlage 4 angegeben.
(kursiv)	= Modulbewertung fließt nicht in die Gesamtnote des Studiengangs ein
BW	= Bildungswissenschaften
Fach 1	= zwei Fächer aus der Auflistung: <i>Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Französisch, Geographie, Geschichte, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sport, Technik oder Wirtschaftswissenschaft.</i> Die Wahl von zweien der Fächer <i>Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik</i> oder <i>Islamische Theologie/Religionspädagogik</i> ist dabei ausgeschlossen. Die Fächer <i>Evangelische Theologie/Religionspädagogik</i> und <i>Katholische Theologie/Religionspädagogik</i> kann nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
Fach 2	
ÜSB	= Übergreifender Studienbereich (Lehrangebote verschiedener Fächer)

Anlage 2 Modulübersicht *Europalehramt Sekundarstufe 1*

[nicht belegt]

Anlage 3 Modultabelle Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

Hinweise: Diese Modultabelle hat Überblickscharakter:
 Bei den Modulen der Fächer kann der tatsächliche Modulzuschnitt von der Darstellung abweichen. Die Module sind entweder einsemestrig (wie in der Darstellung) oder bestimmte Module sind zweisemestrig (z.B. M1+M2 oder M2+M3 und/oder M5+M6). In diesem Falle ändert sich die Zählung der Module. Der tatsächliche Modulzuschnitt ist jeweils in Anlage 4 angegeben.
 Bei den Modulen kann die Zahl der Veranstaltungen innerhalb des durch die ECTS-Punkte und die SWS-Zahl gesetzten Rahmens variieren. Für detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen siehe die jeweilige Modulbeschreibung in Anlage 4.

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M1 BW	Bildungswissenschaften	6	3	Veranstaltung der Erziehungswissenschaft	1.	2	(siehe 2. Sem.)
				Begleitung des Orientierungspraktikums (Einstieg)	1.	1	
				Orientierungspraktikum	1.	-	
M1 Fach 1	Fach 1	12	12	Veranstaltungen des Faches 1	1.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
M1 Fach 2	Fach 2	12	12	Veranstaltungen des Faches 2	1.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
∑ Gesamt	3 Module	30	-	-	-	15-19	max. 3 Modulprüfungen

Legende:

ECTS-Punkte = 1 ECTS-Punkt umfasst 30 h studentischen Arbeitsaufwands (Präsenzzeit und Selbststudienzeit). Ein Semester umfasst 30 ECTS-Punkte, also 900 h studentischen Arbeitsaufwands.
 Modulelemente = bei einigen Modulen sind einzelne Lehrveranstaltungen aufgeführt, bei anderen Modulen mehrere Veranstaltungen gebündelt (zur Begründung siehe Hinweis oben).
 Sem. = Semester. Die Modultabelle zeigt, wie das Studium mit max. 30 ECTS-Punkten pro Semester und der angegebenen Anzahl an SWS pro Semester studiert werden kann.
 Sofern Veranstaltungen jedes Semester angeboten werden, kann individuell auch ein abweichender Studienablauf gewählt werden. Aus Gründen der Studierbarkeit wird empfohlen, auch in diesem Fall die Zahlen von max. 30 ECTS-Punkten und die angegebene Anzahl der SWS nicht zu überschreiten.
 SWS = Semesterwochenstunde (Anzahl der Stunden, mit der eine Lehrveranstaltung pro Woche in der Vorlesungszeit angeboten wird).
 Modulprüfung = Für detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulprüfungen siehe die jeweilige Modulbeschreibung in Anlage 4.

(Fortsetzung Modultabelle Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*)

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M1 BW (Fortsetzung)	Bildungswissenschaften	6	3	Begleitung des Orientierungspraktikums (Fortsetzung)	2.	1	benotet, zählt in Gesamtnote, Praktikumsnachweis
			3	Veranstaltung der Erziehungswissenschaft	2.	2	
M2 Fach 1	Fach 1	12	12	Veranstaltungen des Faches 1	2.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
M2 Fach 2	Fach 2	12	12	Veranstaltungen des Faches 2	2.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
∑ Gesamt	3 Module	30	-	-	-	15-19	max. 3 Modulprüfungen

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M2 BW	Bildungswissenschaften	6	6	Veranstaltungen der Psychologie	3.	3-4	benotet, zählt in Gesamtnote
M3 Fach 1	Fach 1	12	12	Veranstaltungen des Faches 1	3.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
M3 Fach 2	Fach 2	12	12	Veranstaltungen des Faches 2	3.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
∑ Gesamt	3 Module	30	-	-	-	15-20	max. 3 Modulprüfungen

(Fortsetzung Modultabelle Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*)

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M1 ÜSB	Übergreifender Studienbereich	6	6	Veranstaltungen der Erziehungswissenschaft und der Sprecherziehung	4.	3-4	unbenotet, zählt nicht in Gesamtnote
M4 Fach 1	Fach 1	12	12	Veranstaltungen des Faches 1	4.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
M4 Fach 2	Fach 2	12	12	Veranstaltungen des Faches 2	4.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
∑ Gesamt	3 Module	30	-	-	-	15-20	3 Modulprüfungen

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M3 BW	Bildungswissenschaften	6	6	Veranstaltungen zu Grundfragen der Bildung	5.	3-4	unbenotet, zählt nicht in Gesamtnote
M5 Fach 1	Fach 1	12	12	Veranstaltungen des Faches 1	5.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
M5 Fach 2	Fach 2	12	12	Veranstaltungen des Faches 2	5.	6-8	benotet, zählt in Gesamtnote
∑ Gesamt	3 Module	30	-	-	-	15-20	max. 3 Modulprüfungen

(Fortsetzung Modultabelle Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*)

Modul	Bereich	ECTS-Punkte		Modulelemente	Sem.	SWS	Modulprüfung
M4 BW	Bildungswissenschaften	6	6	Veranstaltungen der Erziehungswissenschaft	6.	3-4	benotet, zählt in Gesamtnote
M6 Fach 1	Fach 1	6	6	Veranstaltungen des Faches 1	6.	3-4	benotet, zählt in Gesamtnote
M6 Fach 2	Fach 2	6	6	Veranstaltungen des Faches 2	6.	3-4	benotet, zählt in Gesamtnote
M2 ÜSB	Übergreifender Studienbereich	12	12	Bachelorarbeit, 2 interdisziplinäre Veranstaltungen aus Wahlpflichtangebot	6.	3-4	- (Studienleistungen)
Σ Gesamt	4 Module	30	-	-	-	12-16	max. 3 Modulprüfungen

**Anlage 4 Modulhandbuch Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
(inkl. *Europalehramt Sekundarstufe 1*)**

Präambel

[nicht belegt]

Inhaltsübersicht

[nicht belegt]

Seite

Anlage 5 Modulhandbuch für die Erweiterungsstudiengänge

Anlage 5.1 Erweiterungsfach *Beratung*

[nicht belegt]